

Übungen OR AT HS 2010
Lösungsschema Fall 9

A.	Anspruch Annas auf Schadenersatz aus OR 112 II i.V.m. 97 I i.V.m. 101 I gegen Cool River AG	
1.	Zustandekommen des Vertrages zw. Martin Huber und der Cool River AG	
	<i>Vorfrage: Könnte Stellvertretung vorliegen und daher ein Vertrag zwischen der Cool River AG und Anna?</i>	
	Stellvertretung	
	Der direkte Stellvertreter handelt im Namen und auf Rechnung des Vertretenen (OR 32 I). Subsumtion: Martin Huber handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er soll Vertragspartei sein, nicht Anna. Anhaltspunkte: Chartern eines Slots auf dem Boot (Mitteilung der Namen erst einen Abend zuvor). Er liefert ein ganzes Paket an Leistungen und zieht die Cool River AG nur für die eigentliche Tour hinzu. Zudem trägt er das Risiko, dass nicht alle Plätze besetzt sind.	1 (Subsumtion)
	Vertrag zwischen Martin Huber und Cool River AG	
	Subsumtion: Die Parteien haben sich über ihre Leistungen (Durchführung einer River Rafting Tour mit den angemeldeten Passagieren und Bezahlung der Tour) geeinigt (die Qualifikation dieses Vertrages kann offen bleiben).	1 (Subsumtion Konsens MH – Cool River)
	Vertrag zugunsten eines Dritten (OR 112 I)	
	Der Versprechende verpflichtet sich gegenüber dem Versprechensempfänger, die geschuldete Leistung an einen Dritten zu erbringen, der nicht Vertragspartei ist (HUGUENIN, OR AT, N 1138).	
	Subsumtion: <ul style="list-style-type: none"> Cool River AG verpflichtet sich gegenüber Martin Huber, die River-Rafting Tour mit Anna durchzuführen. 	1 (Subsumtion)
1.1	Unechter oder echter Vertrag zugunsten Dritter (OR 112 I bzw. II)	
	<ul style="list-style-type: none"> Unechter Vertrag zugunsten Dritter: Nur der Versprechensempfänger kann die Erfüllung verlangen. Echter Vertrag zugunsten Dritter: Der Dritte kann die Erfüllung selbständig geltend machen. Der Dritte hat ein direktes Forderungsrecht aus Gesetz, Vertrag oder Übung. Die Zuordnung erfolgt anhand der Auslegung der Parteiwillen. 	1 (Abgrenzung)

	<p>Subsumtion:</p> <ul style="list-style-type: none"> I.c. wurde ein echter Vertrag zugunsten Dritter vereinbart, da die Parteien mit dem Aushändigen des Vouchers Anna ein direktes Forderungsrecht auf Leistung gegenüber der Cool River AG einräumen wollten. (Voucher allenfalls nicht einmal nötig, Parteiwille richtete sich bereits auf direktes Forderungsrecht) 	<p>1 (Subsumtion)</p>
1.2	Umfang der Rechte/Ansprüche Dritter beim echten Vertrag zugunsten Dritter	
	<p>Umfang des Anspruchs ist in Auslegung des Deckungsverhältnisses zu bestimmen: im Zweifel hat Dritter alle Rechte, die unmittelbar mit der Gläubigerstellung verbunden sind. Dazu gehören auch Schadenersatzansprüche aus Verletzung des Vertrages, insbesondere solche aus Schlechterfüllung.</p>	<p>1 (Def.)</p>
	<p>Subsumtion:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Anspruch Annas auf Schadenersatz wäre ein Anspruch aus Schlechterfüllung des Vertrages. 	<p>1 (Subsumtion)</p>
2.	Voraussetzungen Schadenersatz Vertragsverletzung	
	Aufbau Schadenersatzanspruch OR 97 I und OR 101 I	<p>2 (je 1 für VSS HP, VSS 97)</p>
2.1	Vertragsverletzung	
a.	<p>Verletzung einer vertraglichen Pflicht: Schlechterfüllung, d.h. Hauptleistung wird zwar erbracht, jedoch nicht vertragsgemäss (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, N 2627).</p>	
	<p>Subsumtion:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sichere Durchführung und Rücksichtnahme auf die Erfahrung der Teilnehmer wurden in Ziff. 17 vertraglich vereinbart. Das Befahren eines anspruchsvollen Streckenabschnittes mit Anfängern, verstösst gegen die vertragliche Vereinbarung. 	<p>1 (Subsumtion)</p>
b.	<p>Hilfsperson: Gegeben, falls eine Person mit Wissen und Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer Schuldpflicht tätig war.</p>	
	<p>Subsumtion:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jérôme ist Arbeitnehmer, welche als Beispiel für HP in OR 101 I ausdrücklich erwähnt werden. Cool River AG setzt bewusst und gewollt Jérôme als Guide ein. 	<p>1 (Subsumtion)</p>

c.	Beizug in Erfüllung einer Schuldpflicht: Bestehende Schuldpflicht der Schuldnerin gegenüber dem Gläubiger.	
	Subsumtion: <ul style="list-style-type: none"> Jérôme wird zur Erfüllung der Schuldpflicht aus dem Vertrag, welchen Martin Huber und die Cool River AG geschlossen haben, herangezogen. 	1 (Subsumtion)
d.	Schädigung in Ausübung der Verrichtung: Funktionaler Zusammenhang zw. schädigender Handlung und der vertraglichen Pflicht.	
	Subsumtion: <ul style="list-style-type: none"> Schaden tritt während der Erbringung der vertraglichen Leistung (Rafting-Tour) ein. 	1 (Sumsumtion)
2.2	Schaden	
	Unfreiwillige Verminderung des Vermögens, d.h. Abnahme der Aktiven, Zunahme der Passiven oder entgangener Gewinn. Der Schaden entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (Differenztheorie) (BGE 132 III 359, 366).	1 (Definition)
	Subsumtion: <ul style="list-style-type: none"> Aufgrund des Unfalls sind Anna Kosten entstanden, welche ihre Aktiven verminderten. Die Differenz zwischen Annas Vermögen mit bzw. ohne Unfall entspricht dem Schaden. Mögliche Schadensposten: Bergungskosten, Spitalkosten, Heilungskosten, Arbeitsausfall etc. 	1 (Subsumtion)
2.3	Kausalzusammenhang	
	<ul style="list-style-type: none"> Natürlicher Kausalzusammenhang: Ohne die Vertragsverletzung wäre der Schaden nicht entstand (conditio sine qua non). Adäquater Kausalzusammenhang: Die Vertragsverletzung ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, den Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Schweres Selbstverschulden des Geschädigten kann zu einer Unterbrechung des adäquaten KSZ führen. Die erste Ursache bleibt jedoch adäquat kausal, „solange sie im Rahmen des Geschehens noch als erheblich zu betrachten ist, solange nicht eine Zusatzursache derart ausserhalb des normalen Geschehens liegt, derart unsinnig ist, dass damit nicht zu rechnen war“ (BGE 116 II 519, 524). Anders: HONSELL (Haftpflichtrecht, § 3, N 37) und SCHWENZER (OR AT, 20.03), wonach eine einmal angenommene Adäquananz nicht mehr unterbrochen 	1 (für die Definition beider) 1 (Def.)

	werden kann. Anwendung von OR 44 I führt bereits zum gewünschten Ergebnis (Reduktion oder gänzlicher Ausschluss des Ersatzanspruches).	
	<p>Subsumtion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hätte Jérôme seine Sorgfaltspflicht nicht verletzt, wäre es nicht zum Unfall gekommen, d.h. Befahren des Streckenabschnitts für Fortgeschrittene ist die <i>conditio sine qua non</i> für den Schaden. • Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass bei Aktivitäten, welche nicht dem Können der Teilnehmer angepasst sind, ein grosses Risiko für Unfälle besteht. Daher ist das Befahren des Flussabschnitts adäquat kausal für den Schaden. • Das nicht korrekte Verschliessen der Schnalle stellt kein schweres Selbstverschulden dar. Denn die erste Ursache ist noch immer relevant für das Eintreten des Schadens. Zudem kann argumentiert werden, dass ein Guide die Richtigkeit der Handlungen der Teilnehmer überprüfen muss und eine Kontrolle des Helmes Jérôme zumutbar gewesen wäre. 	<p>1 (Subsumtion)</p> <p>1 (Subsumtion)</p> <p>1 (Subsumtion)</p>
2.4	Hypothetische Vorwerfbarkeit	
	<ul style="list-style-type: none"> • Hyp. Vorwerfbarkeit gegeben, wenn die Handlung der Hilfsperson auch dem Schuldner vorzuwerfen wäre, hätte er sie selbst vorgenommen (HUGUENIN, N 735). D.h. den Schuldner müsste auch ein Verschulden treffen, falls er ebenso gehandelt hätte (BGE 92 II 15, 19). • Bei einer juristischen Person als Schuldnerin, wird darauf abgestellt, ob den Organen die Handlung vorzuwerfen wäre (BGE 92 II 234, 239). • Falls vertraglich vereinbart wurde, dass eine besonders sachkundige Hilfsperson beigezogen werden soll, kann sich der Gläubiger nicht damit exkulpieren, dass falls er so gehandelt hätte, es ihm nicht vorwerfbar wäre (BSK OR I-WIEGAND, Art. 101 N 14). 	<p>1 (Def. hyp. Vorwerfbarkeit)</p> <p>1 (Präzisierung hyp. Vorwerfbarkeit)</p>
	<p>Subsumtion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen der Cool River AG und Martin Huber wurde vereinbart, dass die Tour sicher durchgeführt werden soll. Bei einer Risikosportart bedingt dies den Beizug eines erfahrenen Guides mit besonderer Sachkunde. • Die Cool River AG kann sich daher nicht mit dem Einwand exkulpieren, dass, wenn ihre Organe so gehandelt hätten, sie kein Verschulden treffen würde, da sie keine besondere Sachkunde haben. • Daher kommt es auf das Verschulden der sachkundigen Person an. Jérôme trifft ein Verschulden, da er nicht die nötige Sorgfalt walten liess und damit fahrlässig gehandelt hat, indem er einen zu anspruchsvollen Abschnitt befuhr. 	<p>2 (Subsumtion, wenn Def. und Präzisierung berücksichtigt. Nur Def. subsumiert: 1 Pkt.)</p>
	Fazit: Die Voraussetzungen von OR 97 für einen Schadenersatzanspruch sind gegeben.	

2.5	Schadensbemessung	
	<ul style="list-style-type: none"> • Schadenersatzbemessung gem. OR 44 I i.V.m. 99 III. 	1 (OR 44 I i.V.m. 99 III)
	<p>Subsumtion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es findet keine oder nur eine geringe Reduktion wegen Selbstverschuldens statt, sie trifft ein geringes oder gar kein Verschulden. • Kein Selbstverschulden: Jérôme hätte überprüfen müssen, ob die Teilnehmer den Helm richtig eingerastet haben. Anna kann dies nicht zugemutet werden. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringes Selbstverschulden: Anna hätte ihren Helm richtig einrasten müssen. Es wäre ihr zumutbar gewesen, den Helm richtig einzurasten. 	1 (für eine sinnvolle Subsumtion)
	Fazit: Annas hat einen Anspruch auf Schadenersatz aus OR 112 II i.V.m. 97 I i.V.m. 101 I gegen Cool River AG.	1

Total 27

B.	Anspruch Annas auf Genugtuung aus OR 112 II i.V.m. 47 i.V.m. 99 III gegen Cool River AG	1 (OR 47 i.V.m. 99 III)
1.	Haftungsvoraussetzungen	
	Auch für die Genugtuung müssen die üblichen Haftungsvoraussetzungen gegeben sein, wobei die Genugtuung anstelle des Schadens tritt. Die Voraussetzungen wurden bereits unter A.2. geprüft und bejaht.	
2.	Immaterielle Unbill	
	Die Körperverletzung muss zu einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens geführt haben. Bejaht bei mehrmonatigem Spitalaufenthalt mit Operationen BGer 1A.235/2000 E. 5 b) aa).	
	<p>Subsumtion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch die Verletzung und den langen Spitalaufenthalt wurde das Wohlbefinden von Anna erheblich beeinträchtigt. 	1 (Definition und Subsum- tion)
	Fazit: Anna hat gegen die Cool River AG Anspruch auf Genugtuung aus OR 112 II i.V.m. 47 I i.V.m. 99 III.	

Total 2